

lichen, ethischen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen durchdenkt und ihm dann den Weg aus dem Chaos erhellte? Erst nach dieser Untersuchung läßt sich die Frage richtig stellen und beantworten, was wir vernünftigerweise tun können und sollen. So beruht für das deutsche Volk alle Hoffnung einer lichteren Zukunft auf der inneren Läuterung. Der deutsche Acker muß erst gründlich umgepflügt werden, um für eine neue, bessere Saat bereit zu sein.

Was dem deutschen Volk die Beschreitung des steilen Weges, der vor ihm liegt, erschwert und behindert, ist neben der Trägheit des Herzens die Verbohrtheit jener Deutschen (Nutznießer der vergangenen Irrtümer!), die stur und im eigentlichen Sinne unverschämt behaupten, daß der bisherige Weg doch der richtige gewesen sei, nur habe das deutsche Volk leider Pech gehabt. Was sie bedauern, ist nicht die Begehung, sondern der Mißerfolg der Verbrechen. Gegen ihren dumpfen oder auch gewalttätigen Widerstand muß die Umkehr sich durchsetzen, und daher dürfen wir uns nicht wundern, wenn dem deutschen Volk auch im Innern noch harte Kämpfe bevorstehen.

Wir wissen nicht, welche Pläne Gottes Vorsehung mit der gegenwärtigen Menschheit hat. Wir wissen nur, daß die Wandelbarkeit der menschlichen Dinge unabsehbar ist und wir in einer Zeit ungeheurer Umwälzungen leben. Wenn das deutsche Volk endlich aus seiner eigenen Vergangenheit lernt und den dämonischen Mächten der Verlogenheit und Maßlosigkeit widersteht, dann kann es wohl geschehen, daß es — arm geworden und gedemütigt, aber innerlich erneuert und gegen die Versuchungen der Macht gefeit — an geistigen Gütern mehr gewinnt, als es an materiellen verloren hat.

## Kollektivschuld

Von JOHANN B. SCHUSTER S. J.

Gibt es Kollektivschuld? Oder handelt es sich bloß um ein Schlagwort, um eine böswillige Erfindung unserer Feinde, die ein ganzes Volk verfemten und strafen wollen? Einem jeden ehrlichen Deutschen ist es unbehaglich zumute, wenn er von Kollektivschuld hört oder gar zur Frage der Kollektivschuld Stellung nehmen soll. Kein Volk der Welt hat, vielleicht von ganz wenigen abgesehen, so Schweres und Grauenvolles über sich ergehen lassen müssen wie Deutschland unter der Herrschaft Hitlers. Auch wenn seit mehr als einem Jahrzehnt eine umfassende Weltpropaganda die Kunde von den Greueln und Verbrechen, die in unserer Heimat begangen wurden, in die fernsten Länder brachte, so haben wir das Gefühl, daß nur sehr wenige Menschen im Ausland mit- und nachempfinden konnten, was ein großer Teil unseres Volkes, der Hitler innerlich ablehnte, unter der raffinierten Unterdrückung und Vernichtung des gesamten Volkes, seines Landes, seiner Kultur, seines christlichen Erbes gelitten hat. Und nun sollen wir, nachdem die Schrecken des

Bombenkrieges ein Ende gefunden haben, Rede und Antwort stehen auf die Anklage auf Kollektivschuld des gesamten Volkes. Gibt es heute nicht dringendere Fragen und Nöte? Muß nicht eine ganze Welt ihre Kräfte vereinigen, um die drohenden Weltgefahren von Hunger und Seuchen zu bannen? Trotz alledem können wir an der Frage der Kollektivschuld nicht gleichgültig, verächtlich oder unwillig vorübergehen. Es ist keine naturwidrige Selbstbeschmutzung des eigenen Volkes, sich ehrlich und offen zu fragen, ob und inwieweit auch das ganze Volk mit den eigentlichen Verbrechern mitschuldig geworden ist, ob es wirklich so etwas gibt, wie Kollektivschuld, unter welchen Bedingungen und in welchem Grade solche Mit-Schuld eintritt.

Es haben denn auch nicht wenige ernste und verantwortungsvolle Männer ihre Meinung zur Frage der Kollektivschuld geäußert. Wegen ihrer Stellung, ihres Charakters, ihres Leidenschicksals, nicht minder wegen der aufgeschlossenen und sittlich empfindenden Haltung haben sie Anspruch auf Gehör verdient und auch in weitem Maß gefunden. Daß von einer unkritischen Gesamtverurteilung des ganzen Volkes nicht geredet werden darf, ist schon von höchsten unparteiischen Stellen verkündet worden. Die Frage der Kollektivschuld wurde aber von Anfang an zum Teil mit der anderen Frage verbunden, nämlich der Pflicht und Notwendigkeit eines öffentlichen Schuldbekenntnisses vor der ganzen Welt. Dieser Punkt steht nun gewiß nicht außer allem Zusammenhang mit der Tatsache einer Kollektivschuld. Wenn jemand nach gewissenhafter Prüfung aller notwendigen Bedingungen zur ehrlichen Überzeugung kommt, daß ein Volk ein großes Maß solcher Kollektivschuld auf sich geladen hat, dann wäre auch die weitere Frage nach einem öffentlichen Schuldbekenntnis zu prüfen. Aber diese zweite Frage ist nicht ohne weiteres schon gelöst durch die Feststellung einer wahren Kollektivschuld. Es bedarf noch besonderer Überlegungen darüber, wer befugt ist, im Namen des ganzen Volkes ein öffentliches Schuldbekenntnis vor der Welt abzulegen, wer das Recht hat, ein derartiges Bekenntnis zu fordern, welche Wirkungen ein indiskretes Bekenntnis für das eigene Volk unter den jeweiligen politischen Verhältnissen nach sich ziehen würde. Aus diesem Grunde ist es richtiger, einstweilen nur die Frage der Kollektivschuld zu behandeln. Sie ist auch für sich allein schon schwer genug und erfordert nicht bloß als selbstverständliche Voraussetzung den unparteiischen Willen zur Gerechtigkeit jenseits von aller Rachsucht und getarnten politischen Absichten, sondern auch ein nicht geringes Maß von moralischen und sozialen Kenntnissen sowie eine Aufgeschlossenheit für die tiefsten religiös-sittlichen Gegenwartsanliegen. Unter dieser dreifachen Rücksicht sei hier die Frage von der Kollektivschuld behandelt.

Wer ein ganzes Volk schuldig spricht, muß sich zu allererst klar sein über Wesen und Bedingungen einer Schuld und Kollektivschuld überhaupt, er muß über ein entsprechendes soziologisches Wissen verfügen, um den Einfluß der gesellschaftlichen Struktur auf Erkenntnis, Verantwortungsfähig-

Frage nach  
Kollektiv-  
schuld vor  
Schuldbekenntnis

keit und Wirkungsmöglichkeit einer despotisch beherrschten Masse zu verstehen, er muß zuletzt, wenn er es wagt, auf Grund der ethischen und sozialen Überlegungen eine Kollektivschuld zu bejahen, ein lebendiges Gespür für die Zeit, ihr Grauen und ihre Schrecken, ihre unermeßlichen Leiden und ihre Dämonie, vor allem aber für die unlösliche Verflechtung der ganzen Menschheit oder ihrer führenden Völker in solche Kollektivschuld besitzen. Erst wenn all diese Bedingungen erfüllt sind, ist die so naheliegende Gefahr eines Fehlurteils gebannt.

I. A.) Moralprinzipien

Unter welchen Bedingungen kann man von Schuld und Kollektivschuld reden? Wer ist zuständig in der Entscheidung dieser Fragen? Und worin liegt das eigentlich moralische Problem oder der Ausgangspunkt unseres ganzen Fragens? Um mit dem Letzten zu beginnen, kann man antworten, es gab nach allgemeiner Auffassung in unserem Volke eine kleinere Zahl von Verbrechern, die eine weit größere Masse von Unterworfenen beherrschte. Diese Masse der Beherrschten lehnte zwar innerlich die verbrecherischen Methoden der Unterdrücker ab, leistete auch äußerlich keine unmittelbare Beihilfe —, aber sie schwieg, sie ertrug eine solche Regierung, sie stürzte diese Selbstherrschaft nicht, stützte sie wenigstens mittelbar und indirekt, indem sie durch ihre Mitarbeit am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und staatlichen Leben zugleich deren Macht und Möglichkeit zu weiterem Verbrechertum sicherte. Schweigen und Unterlassung eines tatkräftigen Widerstandes sowie indirekte und mittelbare Mitwirkung zu den Taten einer verbrecherischen Regierung, darin dürfte nach der öffentlichen Meinung des Auslandes vorzugsweise die Schuld des deutschen Volkes bestehen, und diese Schuld ist eben eine Kollektivschuld. Zweifellos ist diese Formel bei all ihrer großzügigen Primitivität geeignet, als Ausgangspunkt einer sachlichen und unparteiischen Untersuchung zu dienen. Die zwei Tatsachen sind ja unbestreitbar: der gewaltsam unterdrückte Teil des Volkes ertrug die Despotie, ohne sie zu stürzen, und leistete durch ihre Mitarbeit am gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben in Friedens- und Kriegszeit wenigstens indirekte und mittelbare Unterstützung der Regierung. Aber da beginnt ja gerade erst die entscheidende Überlegung, ob Dulden und indirekte Mitarbeit in jedem Fall, ohne Ausnahme, schuldbar, tadelnswert, verbrecherisch oder mindestens unehrenhaft und schwächlich ist.

Es ist Sache der Moralwissenschaft, darüber die Entscheidung zu treffen. Sie ist zuständig für diese Frage. Es gibt unbezweifelbare Grundsätze, die schon längst gefunden, erhärtet und geklärt sind und auf die verschiedensten Lebensgebiete, private und öffentliche, angewendet wurden. Nur von diesen Grundsätzen aus gibt es eine sichere, klare und gerechte Antwort auf die Frage nach der Möglichkeit und Wirklichkeit von kollektiver Verschuldung und Verantwortung. Diese Grundsätze sind nun gewiß nicht ausschließliches

Ausgangspunkt  
der Schuld

Moralwissen-  
schaftliche  
Frage

Eigentum eines strengen Fachwissens, das dem natürlichen sittlichen Empfinden vorenthalten bliebe. Oft genug weiß das unbefangene sittliche Urteil und die verantwortungsbewußte Entscheidung der Stunde auch ohne fachlich-wissenschaftliche Vorbildung das Rechte zu treffen. Nicht alles Schweigen und Dulden des Bösen kann oder muß böse sein. Ein sicher nutzloser Widerstand kann nicht ohne weiteres als pflichtmäßig oder auch nur empfehlenswert bezeichnet werden. Aber die tiefere und allseits einleuchtende Begründung zu geben und vor allem die Anwendung der Moralgrundsätze auf die verschiedenen privaten und öffentlichen Lebensgebiete sowie deren Bedingungen und Grenzen festzustellen, das ist zunächst nicht Sache des natürlichen, spontanen sittlichen Empfindens. Wie in allen anderen Fragen hat auch hier das methodische und fachliche Wissen oder die Wissenschaft das entscheidende Wort zu sprechen. Das zu leugnen oder zu übersehen, wäre Anmaßung und Unverstand zugleich. Gerade die überlieferte katholische Moraltheologie und Moralphilosophie haben über diese Grundsätze ebenso tiefe wie verantwortungsbewußte Forschungen zutage gefördert, die gleich weit entfernt sind von weltfremder Strenge und Enge wie von schwächerer Nachgiebigkeit und falscher Anpassung. Diese hier zu entwickelnden Grundsätze der katholischen Moral, die auf dem natürlichen Sittengesetz beruhen, sind bereits in der Ethik der Griechen und Römer vorgebildet, besonders aber im römischen Recht. Das besagt aber, daß über diese Grundsätze auch über die Gegensätze der Nationen und Konfessionen hinaus eine Verständigung möglich ist.

Diese Grundsätze einer gesunden Moralphilosophie gilt es also genauer ins Auge zu fassen. Bevor wir aber Antwort geben auf die entscheidende Frage, unter welchen Bedingungen man von wahrer Schuld und Kollektivschuld sprechen kann, müssen wir uns über den Begriff und die Arten der Schuld genaue Rechenschaft geben. Es scheint, daß in dem Streit über die Kollektivschuld nicht alle den gleichen Begriff von Schuld anwenden. Kein Wunder darum, wenn eine Einigung im Streitgespräch nicht gelingen will. Über die Tatsache oder die Möglichkeit von Schuld und die Grundbedingung der Freiheit, des freien Ja zum Bösen, des freien Widerspruchs zum Sittengesetz verlieren wir an dieser Stelle kein weiteres Wort. Der Vorwurf einer Kollektivschuld entbehrt ja aller Bedeutung, wenn Freiheit und Möglichkeit der Schuld gelegnet wird.

Der Begriff der Schuld ist nicht so einheitlich, wie es im ersten Augenblick scheinen möchte. Man kann und muß einen dreifachen Sinn von Schuld unterscheiden. Schuld bedeutet einmal soviel wie Ursache sein, ganz abgesehen von der Freiheit im Verursachen. Wenn jemand von einem tollwütigen Hund gebissen wird und an den Folgen stirbt, sagt man unbedenklich, der Hund oder der Hundebiß sei schuld am Tode des Menschen gewesen. Auch auf menschliches Tun wird dieser Begriff von Schuld als Verursachung im allgemeinen angewendet, mag nun die Freiheit überhaupt fehlen oder nur in geringem Maße vorhanden sein. Vermutlich gehört die sogenannte juri-

dische Schuld (Culpa), wenigstens teilweise, hierher. Das Gesetz macht unter gewissen Umständen jemand für einen Schaden verantwortlich, obgleich eine freie Verursachung überhaupt nicht oder nur in geringem Grade vorhanden war, und obgleich die Unachtsamkeit und das Fehlen der erforderlichen Aufmerksamkeit im einzelnen Fall gänzlich der Freiheit und Zurechenbarkeit ermangelte. Als zweite Art der Schuld nennen wir die religiöse Schuld, die Schuld vor Gott. Alle wahre und eigentliche Schuld ist in ihrem letzten und tiefsten Wesen ein Schuldigwerden vor dem göttlichen Gesetzgeber und Richter. Immer und überall, wo der Mensch bewußt und freiwillig ein wahrhaft im Gewissen verpflichtendes Gesetz übertritt, wird er nicht bloß vor seinem Nächsten, der Gemeinschaft und dem staatlichen Gesetze, sondern vor Gott, dem höchsten Gesetzgeber und Schützer der sittlichen Ordnung, schuldig. Aber diese Schuld setzt wahre Freiheit voraus<sup>1</sup>. Weil aber Gott in die Herzen schaut, ist er auch Richter über rein inneres Versagen und Schuldigwerden, während diese Geheimsphäre dem menschlichen Richter und Richterspruch unzugänglich bleibt. Dieser hat es mit der Schuld im bloß moralischen Sinn zu tun. Es ist natürlich nicht unsere Meinung, als ob Schuld vor Gott nicht moralisch wäre. Der Name soll nur besagen, daß die Schuld, die an sich und in ihrer ganzen Tiefe genommen religiöse Schuld vor Gott ist, vor dem menschlichen Richter und vor der menschlichen Gesellschaft hauptsächlich in ihrer normalen Feststellbarkeit und in ihren menschlich-gesellschaftlichen Auswirkungen betrachtet wird. Und diese Schuld im moralischen Sinn liegt doch wohl allem Sprechen von Kollektivschuld zugrunde. Der Vorwurf einer Kollektivschuld will ja gewiß nicht bloß die Tatsache irgend einer Verursachung, abgesehen von der Freiheit, zum Ausdruck bringen, sondern zugleich die Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit, also die Freiheit hervorheben.

Wenn wir uns so über einen gemeinsamen moralischen Schuldbegehr einigen könnten, dann wird das nicht minder der Fall sein bei den Bedingungen einer wahren moralischen Schuld. Diese sind in der Hauptsache zwei: hinreichende Erkenntnis des Bösen oder Normwidrigen und freier Widerspruch gegen das Gute und das Gesetz. Fehlt eine dieser Bedingungen, so kann von Schuld keine Rede sein. Jedes geläuterte sittliche Bewußtsein und jedes Strafgesetzbuch der Kulturmenschheit kennt Schuldausschließungs- oder Schuld minderungsgründe, wie Unwissenheit, Zwang, Leidenschaft usw. Unser eigenes Gewissen spricht uns unweigerlich von Schuld frei, wenn bei der Tat Erkenntnis des Bösen und freie Zustimmung mangelten, mag die

1) *moralische Schuld*  
2) *Grundlage der Kollektivschuld*

<sup>1</sup> Wir müssen allerdings hinzufügen, das gilt für die persönliche Schuld, nicht für die Erbschuld und Erbsünde der christlichen Offenbarung. Sie ist zum Teil wenigstens in das Dunkel des Glaubensgeheimnisses gehüllt. Es ist nicht ganz leicht, ja letztlich, eben wegen des Geheimnischarakters der Erbsünde, sogar unmöglich, einsichtig zu machen, wie das Geschlecht Adams an der Schuld des Stammvaters teilnehmen konnte und in seine schuldhafte Tat eingeschlossen war.

Schadenwirkung noch so groß sein oder die empörte Umgebung uns noch so schuldig sprechen.

So einleuchtend diese Grundtatsache des sittlichen Bewußtseins ist, so schwierig kann das Urteil über Schuldig oder Nichtschuldig werden bei den bestimmteren Schuldformen. Drei von diesen Schuldformen verdienen im Zusammenhang mit der Kollektivschuld unsere besondere Aufmerksamkeit. Es gibt schuldhafte Tat und Unterlassung, sodann unmittelbare, direkte, und mittelbare, indirekte Schuld, und endlich Alleinschuld und Schuld durch Teilnahme. Schuldhafte Tat, unmittelbare und direkte Verschuldung und Alleinschuld bieten für das Verständnis keine besondere Schwierigkeit. Anders ist es bei der Schuldhaftigkeit der Unterlassung, bei mittelbarer und indirekter Verschuldung und bei der Teilnahme an fremder Schuld, besonders durch Unterlassung des Widerstandes oder durch indirekte Mitwirkung zu fremder Tat. Gerade diese beiden Formen dienten uns ja zum Ausgangspunkt der Untersuchung über die Kollektivschuld. Wenn diese nun eine wirkliche Schuld im moralischen Sinne sein soll, dann muß sie Teilnahme an der Tatschuld anderer sein, sei es durch Schweigen und Unterlassen, sei es durch mittelbare, indirekte Mithilfe. So besteht gar keine Möglichkeit, eine wahre Kollektivschuld im moralischen Sinn festzustellen, die nicht zu einer der beiden Schuldformen gehört. Damit ist aber auch unsere weitere Aufgabe klar bestimmt. Sie kann nur lauten: wir haben zu untersuchen, ob und wann die Unterlassung des Widerstandes gegen die Verbrechen der Regierung für die Unterworfenen zur Schuld anzurechnen ist — ob und wann eine mittelbare und indirekte Mitwirkung in Wirtschaft und Verwaltung als pflichtwidrige und deshalb schuldbare Beihilfe zu den Greueln der Unterdrücker bezeichnet werden muß. Wirklichkeit und Maß einer kollektiven Verschuldung ist einzig allein aus diesen beiden Schuldformen abzuleiten.

Es gibt nicht nur schuldhaftes Tun, sondern auch schuldbare Unterlassung. Der katholische Christ weiß, daß die Unterlassung des sonntäglichen Gottesdienstes Schuld bedeutet. Nicht minder schuldbar ist die Unterlassung der Hilfeleistung in dringender Not. Aber der sittlich empfindende Mensch weiß auch, daß nicht jede Unterlassung verwerflich ist, sondern nur die Unterlassung pflichtmäßigen oder notwendigen Tuns. Nicht alle guten Handlungen sind ja geboten und notwendig. So gibt es Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben von der sonntäglichen heiligen Messe, wie für die Unterlassung einer tatkräftigen Hilfe in fremder Not, z. B. die Unmöglichkeit wegen Krankheit, wegen eigener großer Not. Es besteht unter Umständen eine echte Pflicht, Böses beim Nächsten zu verhindern. Schweigen zu den schlimmen Taten des anderen kann gewissenlos sein, auch wenn man das verbrecherische Tun des Nächsten innerlich mißbilligt und äußerlich in keiner Weise positiv unterstützt. Jedoch ist noch hinzuzufügen, Schweigen und Unterlassen des Widerstandes werden erst dann schuldhaft, wenn es pflichtwidrig ist. Denn sicher gibt es nicht für jedermann, in jedem Fall und

ohne Ausnahme eine eigentliche und strenge Pflicht zu reden oder Widerstand zu leisten.

Gerade über diese Frage hat die katholische Moral ausführliche und scharfsinnige Untersuchungen angestellt und Grundsätze entwickelt, die in sich unanfechtbar sind und unschwer auf das Problem der Kollektivschuld ihre Anwendung finden. Es sind die Grundsätze über die Pflicht zur Zurechtweisung eines fehlenden Mitmenschen (correptio fraterna). Schon die natürliche sittliche Solidarität und erst recht die christliche Nächstenliebe verlangen, daß man zu schweren Fehlern des anderen nicht schweigt, sowohl aus Rücksicht auf das Seelenheil des fehlenden Bruders, wie auch und erst recht aus Rücksicht eines unschuldigen Dritten, an dem der Frevel verübt wird. Damit aber die Verpflichtung im einzelnen Fall wirklich und sicher eintritt, sind folgende Bedingungen erforderlich: 1. eine wirkliche schwere Verfehlung, 2. vernünftige Aussicht auf Erfolg der Mahnung und Besserung, 3. Vermeidung eigenen unverhältnismäßig großen Schadens, 4. eine genügende Sicherheit über das begangene oder zu erwartende Vergehen, 5. Dringlichkeit des eigenen Eingreifens, insofern niemand anders ebenso oder noch besser zu der Mahnung geeignet ist. Vielleicht scheint es auf den ersten Blick verwunderlich, daß man für eine dringende Pflicht zum Reden und Widerstehen so viele Bedingungen verlangt. Sind solche „Ergebnisse“ und „Grundsätze“ einer Moralwissenschaft nicht eher geeignet, das natürliche sittliche Empfinden zu hemmen oder einzuschläfern? Keineswegs. Denn wo das geläuterte, spontane sittliche Urteil zu einer Mahnung antreibt, da sind auch mit ebenso spontaner Klarheit und Sicherheit jene Erfordernisse gegeben. Die Wissenschaft hat hier, wie so oft gerade in sittlichen Fragen, nichts anderes zu tun, als in methodischer Überlegung aus dem Ganzen eines natürlich spontanen Urteils die einzelnen Momente und Gründe deutlich herausstreten zu lassen. Darum können wir auf die kritische Prüfung der fünf Bedingungen nicht verzichten.

Bedingungen der Pflicht 1-5

Daß eine wirkliche und schwere Verfehlung vorliegen muß, ist selbstverständlich und wird vermutlich von niemand in Zweifel gezogen. Von den vier folgenden Erfordernissen wird man das nicht so zuversichtlich behaupten dürfen. Aussicht auf Erfolg der Mahnung wird man zwar im Normalfall und für gewöhnlich als notwendig erachten, um eine Pflicht zur Mahnung auszusprechen. Aber gibt es nicht genug Fälle, in denen die Unterlassung des Protestes und Widerstandes trotz der Nutzlosigkeit als Billigung, als Schwäche und darum als Pflichtvergessenheit betrachtet werden muß? Vorgesetzte, Amtspersonen, Erzieher, aber auch gleichgeordnete Freunde, ja unter Umständen sogar Untergebene könnten sich den Vorwurf zuziehen: Qui tacet, consentire videtur — wer zum Bösen des anderen stillschweigt, erweckt den Anschein, als ob er seine Zustimmung gebe.

Wir sagen, beides ist richtig. Zunächst muß im Normalfall die Aussicht auf Erfolg der Mahnung, d. h. auf eine wahrscheinliche Besserung, gefordert werden. Eine in jeder Hinsicht nutzlose Mahnung kann nicht sittliche Pflicht

werden. Der Grund für die Notwendigkeit des Protestes und der Mahnung liegt ja zunächst in ihrer inneren Sinnhaftigkeit und Zielrichtung. Sie will vom Bösen abhalten. Ist das grundsätzlich oder im einzelnen Fall unmöglich, dann verliert das mahnende Eingreifen seinen Wert. Dies um so mehr, wenn der Tadel eine doppelte schlimmere Wirkung mit sich brächte, die Steigerung des bösen Willens beim Verbrecher und eigene schwere Schädigung. So kann also grundsätzlich auf die zweite Bedingung nicht verzichtet werden. Bei ihrem Fehlen darf von wahrer Pflicht nicht gesprochen werden. Richtig ist indes auch die andere Bemerkung, daß ausnahmsweise und in besonderen Fällen trotz der zu erwartenden Nutzlosigkeit der Tadel nicht unterdrückt werden darf. Das trifft dann zu, wenn das Schweigen unter den besonderen Umständen mit Recht als Billigung ausgelegt würde. Dies wird leichter bei Vorgesetzten als bei anderen, zumal Fernstehenden, die keine amtliche und besondere Verantwortung tragen, der Fall sein. Gar leicht könnte ja das Schweigen der Obrigkeit bei anderen Ärgernis erregen. Darum darf auch die Rechtsverwahrung nicht so leicht als überflüssig unterlassen werden. Die Autorität, z. B. die kirchliche, muß sprechen, auch wenn im Augenblick kein Erfolg zu erwarten ist, um das Volk nicht in Irrtum geraten zu lassen und um für später ihre grundsätzliche Stellungnahme zu wahren.

Auch das dritte Erfordernis, Vermeidung eigenen Schadens, kann im Ernste nicht bestritten werden. Der Ursprung der Verpflichtung liegt ja in der Liebe und Solidarität der Menschen. Diese Liebe aber verpflichtet nicht zur Übernahme eines beliebig großen Schadens. Da gilt das gleiche wie bei der Pflicht des Almosengebens. Wer selber in entsprechend großer Not ist, handelt nicht pflichtvergessen oder unedel, wenn er zuerst seiner eigenen Not steuert und darum das Almosen unterläßt. Ein lebensfremder und unerträglicher Rigorismus wäre die Folge einer solch unbegründeten Forderung zur Mahnung trotz eigenen großen Schadens. Jedoch bedarf es einer gewissenhaften Abwägung und Vergleichung zwischen dem eigenen Schaden und dem Unheil, das aus der Unterlassung der Mahnung sich ergibt. Wäre der letztere Schaden unverhältnismäßig größer als der eigene Nachteil, dann könnte dennoch eine Pflicht zur Mahnung, Protest und Widerstand bestehen.

Die vierte Voraussetzung, nämlich genügende Sicherheit über das begangene oder zu befürchtende Vergehen ist deshalb zu fordern, weil die Mahnung und Zurechtweisung eine Hilfspflicht sein soll. Der geistigen Not des Nächsten, der sündigen will, soll die brüderliche Mahnung steuern. Eine Not aber, die nicht sicher vorhanden ist, vermag zum mindesten keine wahre Pflichtnotwendigkeit zu begründen. Dies um so mehr, als der Tadelnde sich der Gefahr aussetzt, allenfalls unnötig und darum ungerecht als Richter des Nebenmenschen aufzutreten. Vor allem wird man schwerlich einem Fernstehenden oder Untergebenen das Recht zubilligen, Erziehern, Amtspersonen und Vorgesetzten ohne genügende Sicherheit über die Tatsache der Verfehlung Vorwürfe zu machen.

Als letzte Bedingung war genannt die Dringlichkeit meines eigenen Eingreifens, insofern ohne meine Mahnung kein anderer das Böse zu verhindern sucht, weil kein anderer vorhanden ist, der ebenso oder noch mehr geeignet und darum mehr verpflichtet ist. Wiederum mag uns der Vergleich mit der Almosenpflicht das Verständnis erleichtern. Ich muß ja nicht allenmöglichen Notfällen abhelfen. Ich muß nur nach dem Maße meiner Kräfte diesem oder jenem zu Hilfe kommen und kann die übrigen auf fremde Unterstützung verweisen. Darin liegt unter anderem der Unterschied zwischen Pflichten der Liebe und Gerechtigkeit. Letztere haben immer eine viel schärfere Bestimmtheit. Wenn ich hundert Mark schulde, dann ist der Gläubiger und der Betrag und der Schuldner eindeutig bestimmt. Die Forderung der helfenden Liebe besitzt diese eindeutige Bestimmtheit nicht im gleichen Grade. Sehr oft ist es der freien Wahl des Almosengebers überlassen, wem, wann und wieviel er im einzelnen Fall schenken will. Dies gilt auch beim geistlichen Almosen der Mahnung und des Tadels. Die Klugheit wird eher zur Vorsicht raten, damit nicht indiskrete Vorwürfe an die Stelle einer gerechten und nur darum sittlich berechtigten Mahnung treten.

So ergibt sich denn als klare Folgerung, daß Schweigen zu fremden Vergehen keine Mitschuld an diesen bedeutet, wenn eine oder mehrere der erklärten Bedingungen fehlen. Wer im Namen der Moral einen Vorwurf auf Mitschuld erhebt, obwohl das Schweigen aus den angegebenen Gründen nicht pflichtwidrig war, muß sich den Vorwurf gefallen lassen, daß er nur ungenügend über die Grundsätze der Moral Bescheid weiß und darum sich selber durch ungerechten Tadel schuldig macht.

Kollektivschuld ist nicht bloß möglich durch Schweigen oder Unterlassen pflichtmäßigen Widerstandes, sondern auch durch positives Handeln, nämlich durch mittelbare, indirekte Beihilfe. Auch über diese Form der Teilnahme an fremder Schuld gibt es sichere und seit Jahrhunderten von der Wissenschaft klar herausgearbeitete Grundsätze. Es geht um die Folgen und Wirkungen meines Handelns. Ich bin auch für die Folgen und Wirkungen meines an sich guten und erlaubten Tuns verantwortlich. Ich darf nicht ohne entsprechend wichtige Gründe meine erlaubten und noch so berechtigten Ziele verfolgen, wenn sich dabei auch schlimme oder noch schlimmere Nebenwirkungen für andere ergeben. Umgekehrt bin ich auch nicht verpflichtet, von meinem Tun und der Verfolgung berechtigter Interessen abzusehen bloß deshalb, weil sich, vielleicht durch schuldhafte Bosheit des anderen, auch weniger erwünschte Wirkungen einstellen. Sonst würden ja Wollen und Wirken des Menschen unerträglich eingeschränkt. So ziemlich alles Große und Segenbringende, das begnadete Menschen geschaffen haben, gab auch Anlaß zu übler Kritik, zu Widerspruch und ungerechten Gegenmaßnahmen. So entsteht die wichtige Frage: Wann ist es erlaubt, seine eigenen Ziele anzustreben, obwohl aus meinem Tun sich gleichzeitig unerwünschte Nebenfolgen ergeben?

74

Man zählt gewöhnlich vier Bedingungen auf, die erfüllt sein müssen, damit die schlimme Nebenwirkung mir nicht als Schuld zugerechnet werden kann. 1. Mein eigenes unmittelbares Tun muß erlaubt und gut sein. Niemals darf ich durch schlechte Mittel einen guten Zweck erreichen wollen. 2. Weil mein Handeln eine doppelte Wirkung hat, eine gute und erlaubte — und eine böse und unerwünschte, so wird eine bestimmte Reihenfolge der Wirkungen gefordert. Es darf nicht zuerst der schlechte Erfolg eintreten, aus dem sich dann auch die gute Wirkung erhoffen läßt. Da würde wiederum der unsittliche Grundsatz gebilligt: der gute Zweck macht ein schlechtes Mittel erlaubt. Darum muß die schlechte Wirkung bloß ein Nebenerfolg sein. Gute und schlechte Wirkung dürfen also höchstens gleich unmittelbar aus meinem Tun hervorgehen. 3. Die Absicht bei meinem Tun darf einzig und allein auf die gute Wirkung gehen. Der böse Erfolg wird nicht gewollt und beabsichtigt, sondern nur zugelassen oder nicht gehindert. Ich sehe zwar, daß aus meinem Tun auch eine üble Nebenwirkung hervorgeht, doch ist mein inneres Absehen und Wollen nicht darauf gerichtet. Weil aber doch ein wirklicher Schaden oder Böses wenigstens als Nebenwirkung eintritt, muß als letzte Bedingung 4. ein entsprechend wichtiger Grund vorhanden sein, meine eigenen Interessen trotzdem zu verfolgen. Ich darf ja nicht grundlos Böses und Schädliches dulden. Die Liebe verlangt, daß ich solches nach Kräften abwende oder hindere. Genauer können wir noch sagen, es muß das richtige Verhältnis bestehen zwischen meinen eigenen berechtigten Interessen und den etwaigen üblichen Folgen für andere. Je größer letztere sind, desto wichtiger muß auch mein Anliegen sein. Ebenso: je näher der Einfluß meines Tuns, je sicherer und unvermeidlicher das Übel ist, je größer im allgemeinen oder unter besonderen Umständen meine Verpflichtung ist, das zu erwartende Übel abzuwenden, obwohl es nur Nebenerfolg meines Tuns bildet, desto gewichtiger müssen meine eigenen Gründe sein. Aber auch umgekehrt gilt, wenn ohne meine Tätigkeit das Übel trotzdem eintrate, weil ich ja nur entfernte Mitwirkung ausübe, dann ist mein Tun sittlich einwandfrei. Die böse Wirkung kann mir nicht zugerechnet werden.

Ein Blick auf das Leben bestätigt die Richtigkeit unserer Grundsätze. Ehefrauen, Kinder und Angestellte sind zur Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten gehalten, auch wenn der Vater sich allerlei pflichtwidrige Taten zuschulden kommen läßt. Niemand wird leichthin behaupten, durch die Erfüllung der täglichen Obliegenheiten haben jene eine Mitschuld an der Pflichtvergessenheit des Familienhauptes. Unschwer lassen sich an diesem Beispiel die oben angeführten Bedingungen nachweisen. Die häusliche Tätigkeit im Berufe ist an sich erlaubt, gut, ja notwendig und pflichtgemäß. An der Nebenwirkung, nämlich daß der Vater gerade durch die treue Besorgung des Hauswesens instand gesetzt wird, um so ungestörter seinen dunklen Wegen nachzugehen, sind jene Hausgenossen nicht schuld. Bei den geschil-

derten Verhältnissen haben sie keinen Grund, ihre Tätigkeit zu unterbrechen und die daraus sich ergebende eigene Schädigung in Kauf zu nehmen. Wir werden allerdings manchmal noch genauer unterscheiden zwischen Frau und Kindern, die ja viel inniger ans Haus gebunden sind, und zwischen fremden Angestellten, die gelegentlich auch anderswo ihren Unterhalt finden können. So sind also die Grundsätze über die Unterlassung des Widerstandes und die indirekte Mitwirkung nicht lebensfremde Theorien, sondern lebensnahe und notwendige Grundsätze, die allein ein gesundes gesellschaftliches Zusammenleben ermöglichen.

II. B Soziologie

Das Wissen um die allgemeinen Moralprinzipien hinsichtlich der Unterlassung und Mitwirkung muß ergänzt werden durch ein entsprechendes Verständnis für die gesellschaftliche Struktur der Gegenwart, ihren Einfluß auf Erkenntnis, Verantwortungsfähigkeit und Wirkungsweise einer despotisch beherrschten Masse, kurz gesagt durch soziologische Kenntnisse. Erst diese ermöglichen eine fruchtbare Anwendung der Moralgrundsätze auf ein bestimmtes Volk, das sich wegen einer Kollektivschuld verantworten soll. So müssen wir weiterfragen, unter welchen Einrichtungen, Zuständen und Einflüssen sind die von der Moral geforderten Bedingungen einer Schuld als wahrscheinlich oder hinreichend sicher anzunehmen. Auch diese Überlegung ist noch allgemein und grundsätzlich. Hinsichtlich der Unterlassung stehen folgende Punkte im Vordergrund unserer soziologischen Untersuchung. 1. Was ist bei einem despotisch beherrschten und unterdrückten Volk zu sagen über die Nutzlosigkeit, Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Widerstandes, 2. über die Größe und Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden eigenen Schadens, 3. über die sichere Feststellung gewisser Verbrechen und ihrer Ausdehnung, endlich 4. über die Dringlichkeit des Widerstandes gerade von meiner Seite? Damit haben wir wohl die entscheidenden Fragen getroffen, die bewußt oder unbewußt das Urteil über eine Kollektivschuld beeinflussen.

1-4

Wir müssen mit der Tatsache rechnen, daß ein wirklich tiefes und allseitiges soziologisches Wissen nicht Gemeingut der Menschen ist. Erst recht wird den Fernstehenden, die eine viel größere politische Freiheit besitzen, das Verständnis für manche wichtige Umstände sehr erschwert. Die Gesetze der Massenpsychologie und der darauf beruhenden Massenbeherrschung sind wohl Fachkreisen in akademischer Form bekannt, aber den unerhörten seelischen Druck, die ständige Bedrohung, verbunden mit Irreführung durch eine raffinierte Propaganda, deren Wirkung auch durch eine bewußt ablehnende Haltung nicht aufgehoben wird, mögen wohl nur wenige nachfühlen, die sie nicht am eigenen Leib verspürt haben. Trotzdem muß eine grundsätzliche Behandlung und Verständigung über elementare soziologische Tatsachen möglich sein.

1. Zunächst ist zum mindesten mit der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß ein despotisches Regime, zumal in der schwersten Bedrohung im Kriege, alle Mittel des Terrors, der Einschüchterung und Täuschung anwenden wird, um den Widerstand einzelner oder ganzer Gruppen von vornherein unmöglich zu machen oder zu brechen. Dann ergibt sich die Folgerung, daß Klagen und Proteste nur geringe Aussicht auf Erfolg haben. Die restlose Gleichschaltung in einem totalen Staat, die gänzliche Ausschaltung eines nicht vom Staat beherrschten Vereinswesens und einer unabhängigen Presse können einen Grad erreichen, der einen wirksamen Widerstand äußerst schwierig und unwahrscheinlich macht, zum mindesten in dem Zeitpunkt, wo die Machtposition der herrschenden Partei endgültig befestigt ist. Die Moral hat darum nicht bloß abstrakte und hypothetische Grundsätze aufgestellt über die Nutzlosigkeit oder Unmöglichkeit eines Widerstandes, sondern sie rechnet unter gewissen Umständen mit diesen Dingen als wirklichen Tatsachen. Vielleicht kann ein Blick auf die Geschichte der Französischen Revolution unsere soziologische Problematik beleuchten. Wenn Terror, Massenwahn und Psychopathie einen bestimmten Grad erreicht haben, wird kein verständiger Mensch mehr ernstlich an den Erfolg einer Mahnung, eines Protestes oder gar eines Widerstandes von einzelnen oder kleineren Gruppen glauben.

2. Genau dasselbe ist zu sagen bezüglich des zu erwartenden eigenen Schadens. Auch das beweisen die Bluturteile der Französischen Revolution. Widerspruch und Widerstand bedeuteten Verlust des Vermögens, der Freiheit, des Lebens, Bedrohung der Angehörigen, der Standesgenossen.

3. Die sichere Feststellung von Verbrechen, die als Bedingung für die Pflicht der Mahnung aufgestellt wurde, dürfte in vielen Fällen nicht schwer fallen, nämlich wenn der Terror auf die Straßen geht. Nur ist zu bedenken, daß durch gewisse Methoden der Verschleierung, geschickte Propaganda, durch Hervorhebung der Fehler auf Feindeseite und vor allem durch eine allseitige wahre Massensuggestion das Urteil über das Treiben der Regierung erschwert wird, auch bei jenen, die bewußt und grundsätzlich die Despotie ablehnen. Zum mindesten kann der wahre Umfang der verübten Verbrechen wegen Mangels an Dokumenten, wegen der Übertreibungen einer Flüsterpropaganda unbekannt oder unsicher bleiben. Der Massenmensch bedarf hier noch einer besonderen Betrachtung. Wo das eigene Vaterland, die Angehörigen, Broterwerb und Fortkommen, sozialer Aufstieg und Anerkennung auf dem Spiele stehen, werden nicht nur haltlose Konjunkturritter, sondern auch im übrigen ernste, biedere, aber nur allzu harmlose Gläubige leichter wegsehen von den belastenden Anzeichen und den „Greuelmärchen“ den Glauben versagen. Die bona fides solcher Menschen werden viele unbegreiflich finden. Und doch kann man sie annehmen, wenn man sich einmal die wirkliche Geistesverfassung eines Massenmenschen klarmacht.

Wir tun überhaupt gut daran, kritisch über den Wert unserer allgemeinen Bildung zu denken. Auch das akademische Studium ist kein unbedingt sicherer Schutz gegen die Massensuggestion. Es ist ein großes Vorurteil, zu glauben, daß im Zeitalter der allgemeinen Bildung mit den vielen Möglichkeiten der Aufklärung durch Presse, Rundfunk usw. der größere Teil eines Volkes über das hinreichende Maß von Kritik und Selbständigkeit im Urteil verfügt, um gegen die von allen Seiten eindringende Kollektivsuggestion geschützt zu sein.

4. Aus diesen Erwägungen heraus ist auch grundsätzlich zuzugeben, daß die Dringlichkeit des Widerstandes gerade von meiner Seite sehr wohl zweifelhaft bleiben kann, ganz abgesehen von seiner Nutzlosigkeit. Freilich müssen wir gleichzeitig beachten, daß sich manchmal viele andere infolge meines Beispiels für entschuldigt halten werden, die es nicht sind. Der Mangel an Mut und vorbildlicher Bekenntnisfreudigkeit kann lähmend wirken auf so viele, die eigentlich nur warten, bis sie einen finden, der ihnen vorangeht. Auch diese Möglichkeiten sind ernst in Erwägung zu ziehen. Umgekehrt wird sich ein verantwortungsbewußter, zu jedem Wagnis bereiter Kämpfer die ernstliche Frage vorlegen müssen, welche Opfer er seinen Leuten zumuten darf. Die Geschichte hat es ja immer wieder bestätigt, wie verhängnisvolle Täuschungen in dieser Hinsicht zu nutzlosem Widerstand mit allen blutigen Folgen und Mißerfolgen geführt haben, die die Gesamtlage der Unterdrückten nur verschlechtern mußten. Solche Erwägungen sind gewiß keine Entschuldigung für Feigheit, Furchtsamkeit, Schwäche, mangelnde Entschlußkraft, aber nur eine umfassende, nüchterne Würdigung aller Umstände kann zur Klärung von so wichtigen Gewissensfragen führen, wie es die Frage nach der Kollektivschuld ist.

### III.

Nach alledem haben wir, wie es scheint, jene Höhenlage erreicht, von der aus eine wohl begründete und gerechte Entscheidung über die Kollektivschuld eines Volkes gefällt werden kann. Aber noch sind wir nicht am Ende. Was wir bis jetzt betrachtet haben, waren Grundsätze der Moral und Lehrsätze der Gesellschaftswissenschaft oder Soziologie. Die Anwendung dieser Grund- und Lehrsätze auf individuelle Verhältnisse bleibt noch zu vollziehen. Auch dieser letzte Schritt bietet Möglichkeiten und Gefahren des Abgleitens. Die Beurteilung von Einzeltatsachen, Einzeltaten lebendiger Menschen geschieht ja immer in einer geschichtlich bewegten Zeit; sie wird vollzogen von Menschen, die nicht ganz über und außer dem geschichtlichen Leben stehen, sondern in ihren Gefühlen, Wertungen und Entscheidungen von diesen geschichtlichen Bewegungen beeinflußt werden. Hier ist nicht einmal in erster Linie an die selbstverständliche Pflicht der Unparteilichkeit gedacht, die verbietet, das Böse beim Nächsten zu vergrößern oder wirkliche Schuld-

minderungs- oder Schuldausschließungsgründe bewußt zu übersehen. Es ist eine ganz bestimmte Haltung gefordert zum Richteramt überhaupt und erst recht zum richterlichen Urteilen über ein ganzes Volk. Dabei mag sehr wohl gerade ein tiefes sittliches Empfinden erschüttert sein von dem Unmaß entsetzlicher Verbrechen. Schwerlich wird ja ein solches Gefühl auch bei einem wohl befugten Richter fehlen. Es sollte ja gar nicht fehlen. Aber auch bei einer Kollektiventrüstung, die durch andauernde und wohlorganisierte Propaganda genährt wird, treten die Gesetze der Massensuggestion in Tätigkeit, nicht weniger als bei einer Kollektivschuld.

Was darum als Grundbedingung für ein gerechtes Urteil gefordert werden muß, ist ein weiter Horizont des Geistes, eine Offenheit, die den Blick nicht einengt auf eine einzige Tatsache, sondern ein vielfach verschlungenes Ganzes sieht. Dieser Horizont muß eine dreifache Dimension besitzen. Im a) Blick auf sich selbst, in ehrlicher Selbstprüfung muß er die unheimlichen Möglichkeiten und Schlupfwinkel des Bösen aufzuspüren versuchen, die sich in der eigenen Brust verbergen. Harmlose, unerfahrene Menschen sind am wenigsten geeignet für das große Richteramt. Nicht Schwäche und charakterloses Übersehen des Bösen wird aus einem solchen Blick auf sich selber folgen, sondern wahre Demut und zugleich ein unbeugsamer Wille, das Schwarze schwarz und das Böse bös zu nennen und ihm allüberall, bei sich und anderen mit unbeugsamem Willen entgegenzutreten.

Im Blick auf den Angeklagten, auf ein Volk, das unter der Anklage b) auf Kollektivschuld für entsetzlichste Greuel steht, darf man nicht halmachen bei den brutalen Verbrechen, die nicht wegzuleugnen sind, nicht bei bloßen Symptomen einer geistig-sittlich-religiösen Störung und Zerstörung, sondern man muß den Mut und die Weite des Geistes aufbringen, dieses Zerstörungswerk nach Tiefe und Länge und Breite zu ergründen. Nach der Tiefe. Die Tiefen der Seele, auch der Volksseele, sind die Bezirke der Religion. Eine rein humanitäre Moral genügt nicht, um die untermenschlichen, tierischen Instinkte auf die Dauer zu bändigen. Wo die Völker in reinem Diesseitsstreben Ziel und Ende des Menschen und der völkischen Entwicklung von Gottes Ehre und Gottes Gebot losreisen, wo der Kollektivegoismus eines Volkes zum höchsten sittlichen Antrieb wird, wo vielleicht gar ein kämpferischer Atheismus die geringen noch vorhandenen Reste von religiösen Antrieben zu vernichten sucht, da können die größten Verirrungen nicht ausbleiben. Es müssen sich deshalb alle, die selbst nur geringe religiöse Kräfte und Wertungen besitzen, die da glauben, mit bloß menschlich-moralischen Maßstäben und Motiven das Gute und Böse der Geschichte erklären zu können, fragen, ob nicht auch sie mit ihrem Volke der Gefahr ausgesetzt sind, in den Strudel ähnlicher Verbrechen hereingezogen zu werden, wie sie im deutschen Volk begangen wurden.

Das Geschehen von heute erklärt sich weiterhin nicht bloß aus dem Heute; es hat seine Wurzeln im Gestern und Ehegestern. Die Geschichte der natio-

nalsozialistischen Herrschaft beginnt ja nicht erst mit dem Jahr 1933. Der Weltkrieg und der Friede von Versailles sind mit in Rechnung zu stellen. Wenn auch heute noch nicht der Zeitpunkt gekommen ist, an dem das Für und Wider von Versailles in unparteiischer Weise behandelt werden kann, so muß doch die psychologische Wirkung der überaus harten Bedingungen des Friedens von 1919 durch Aufbürdung der Alleinschuld am Krieg sowie in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht beachtet werden; nicht minder die Reparationspolitik der Nachkriegsjahre und ihr Einfluß auf das parteipolitische Leben mit seiner Zerrissenheit, das einen großen Teil des Volkes vom politischen Treiben zurückstieß, bis im kritischen Augenblick die Million der „Nichtwähler“ Hitlers Erfolg besiegelte.

Eine tiefere Betrachtung wird noch über den ersten Weltkrieg zurückgehen und die deutsche, ja die europäische Geschichte seit hundertdreißig oder hundertfünfzig Jahren zur Erklärung der Gegenwart mit heranziehen. Darin liegt aber die wichtige Tatsache ausgesprochen, daß die Schuld eines Volkes in notwendiger Verflechtung mit den Fehlentscheidungen und der Schuld der übrigen Mächte steht. Natürlich darf eine solche These nicht willkürlich aufgestellt werden. Sie muß mit Ernst, Verantwortung, fachlichem Wissen und methodisch einwandfreien Mitteln im einzelnen bewiesen werden. Das wird nicht ganz leicht sein. Aber so viel können wir ohne Anmaßung behaupten, daß nach Ausweis der Geschichte eine enge Verflechtung der Völker in Schuld und Verfehlung von vornherein zu erwarten ist.

Die Entscheidung über Schuld oder Schuldfreiheit muß endlich geschehen im Blick auf Gott. Es wird ein Gespür verlangt für göttliche Fügungen in großen Epochen der Geschichte. Nur im Blick auf Gott gewinnen wir den universalen Standpunkt, der allein hinreicht, um nicht vor der Dämonie, dem Grauen und Entsetzen der jüngsten Vergangenheit an der Menschheit überhaupt zu verzweifeln und noch fernerhin an den Sinn menschlicher Geschichte zu glauben. Gott spricht in der gegenwärtigen Stunde. Er spricht ein Wort des Gerichtes. Er offenbart den Abgrund menschlicher Bosheit, der mit dem Abfall von Gott begonnen hat. Er macht es auch dem stumpfesten Betrachter fühlbar, daß der Glaube an eine bloß menschliche Moral, mit rein menschlicher Begründung und Sanktion ein törichter und gefährlicher Aberglaube war. Das christliche Erbe kann man nicht ungestraft beiseite lassen, um mit Vernunft, Humanität und anderen Ersatzmotiven die in der Tiefe der menschlichen Brust schlummernden tierisch-dämonischen Kräfte niederzuhalten. Die Frage nach der Kollektivschuld wird so auch unter dieser Rücksicht ein Teilausschnitt aus der größeren Frage nach dem Weg Europas und aller führenden Völker aus dem Chaos von mehreren Jahrhunderten zu einem wirklichen Frieden.

Der Blick auf Gott gibt der Schuldfrage überhaupt erst den letzten Ernst. Wir unterschieden zu Beginn unserer Betrachtung einen religiösen und moralischen Schuld begriff. Schuld kann im Letzten nur von Gott her

richtig und tief gedeutet werden. Schuld ist Versagen vor Gott. Und Gott schaut in die Herzen. Er kennt die Gedanken, Wünsche, Entscheidungen, über die kein menschlicher Richter zu urteilen vermag. Gottes Gericht kann einem Volke wegen seines Versagens besondere Hilfe entziehen. Und deren Folge ist dann größeres Verschulden. Gott straft die Sünde der Väter an den Kindern und Kindeskindern bis ins vierte Geschlecht. Eine Kollektivschuld in diesem religiösen Sinn ist gewiß kein Widersinn, sondern tiefste und sinnvolle Enthüllung menschlicher Geschichte, nämlich der Geschichte des Abfalls von Gott, des Widerstands gegen seine Gebote.

Wir stoßen hier allerdings auf die schwere Frage der göttlichen Vorsehung, der Zulassung der Leiden, die durch menschliche Unzulänglichkeit, Unwissenheit und Bosheit auch über Unschuldige kommen. Aber Gott spricht nicht bloß ein Wort des Gerichts. Das Letzte und Entscheidende ist das Wort der Gnade, des barmherzigen Verzeihens, der Ermunterung zur Umkehr für die Schuldigen und zum geduldigen Tragen für jene, die sich von der großen Schuld der Volksführer und Verführer nach besten Kräften zu bewahren und das Böse zu hindern suchten. Alles Strafen Gottes in dieser Weltzeit hat Besserung, Läuterung zum Zweck. Erst die jenseitige Strafe wird reine Vergeltung ohne Besserung sein.

Im Angesichte Gottes werden so Ankläger und Angeklagte ohne Gefahr des Irrens in der Frage nach der Kollektivschuld der Wahrheit näher kommen. Unsere Ausführungen dienten nicht dem Zweck, das deutsche Volk einfach zu entlasten. Jeder Deutsche wird sich die Frage vorlegen müssen, wie weit sein Anteil durch Schweigen oder indirekte Mitarbeit bei der Wahl Hitlers, in den ersten Monaten der Herrschaft des Dritten Reiches bis zu seiner endgültigen Befestigung, in der Periode der offenen religiösen Bedrückung, endlich im Krieg zu bemessen ist. Soviel darf allerdings gesagt werden, eine kritiklose Verurteilung des ganzen Volkes kann nicht als gerecht bezeichnet werden. Der echten Entschuldigungsgründe waren doch zu viele und zu ernste. Für eine große Zahl von Menschen war auch das Wagnis eines heldenmütigen Einsatzes nicht Pflicht, ja nicht einmal ratsam. Schließlich konnte im Anfang das schreckliche Ende nicht mit Sicherheit, ja nicht einmal mit besonders großer Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden. Es gab zu viele Unsicherheitsfaktoren. Nicht mit Unrecht hat man darauf hingewiesen, daß doch auch die ausländischen Mächte jahrelang mit der deutschen Regierung Beziehungen unterhielten. Daß jedoch innerhalb des deutschen Volkes nicht nur durch Feigheit und Schwäche, sondern auch durch strafliche Selbsttäuschung gefehlt wurde, kann nicht geleugnet werden.

Zur Ergänzung können wir auch auf die Worte hinweisen, die der amerikanische Hauptankläger, Robert H. Jackson, am 21. November 1945 in seiner ausführlichen Anklagerede in Nürnberg dem Schuldanteil des deutschen Volkes widmete. Er sagte: „Wir wollen klarstellen, daß wir nicht beabsichtigen, das ganze deutsche Volk zu beschuldigen. Wir wissen, daß die

Nazipartei nicht auf Grund einer Mehrheit der abgegebenen deutschen Stimmen zur Macht kam; wir wissen, daß sie dank eines unseligen Bündnisses zwischen den radikalsten Nazirevolutionären, den hemmungslosesten deutschen Reaktionären und den aggressivsten deutschen Militaristen zur Macht gelangte. Wenn die deutsche Bevölkerung das Naziprogramm willig angenommen hätte, so hätte man in den Anfangstagen der Partei keiner Sturmtruppen bedurft, und so würde man auch keine Konzentrationslager oder die Gestapo benötigt haben, Einrichtungen, die man sofort nach der nationalsozialistischen Machtübernahme einführte.“

Auf einen letzten Einwand mag noch geantwortet werden. Man sagt, die Wirkung kann nicht größer sein als die Ursache. Die kleinere Zahl der Verbrecher hätte niemals eine so große Verwüstung anrichten können, wenn nicht das schuldbare Versagen des übrigen Volkes in Schweigen und indirekter Mitarbeit hinzugetreten wäre. Aber es ist gerade die Frage, wie weit ein schuldbares Versagen vorlag. Darüber wird entschieden nach den Grundsätzen der Moral und nach der Würdigung der soziologischen Verhältnisse. Es ist zuerst ein tieferes Mißverständnis aus dem Weg zu räumen, nämlich der Glaube, daß für jede Wirkung in der Geschichte eine voll oder zum Teil verantwortliche Ursache bezeichnet werden kann. Es fehlt das Gefühl für die Tragik, die besonders im Fall der Kollektivschuld zutage tritt. Die Einzelverantwortung ist viel klarer zu übersehen und zu bestimmen. Wo die Masse in Tätigkeit tritt, kommen neue Gesetze der Massenwirkung und Massensuggestion, des Trägheitswiderstands einer Masse und darum auch der Massenverantwortung zur Erscheinung.

Es ist zweifelhaft, ob heute schon Aussicht auf Verständigung über die Kollektivschuld besteht. Dann möge wenigstens die ruhige Besinnung auf die Moralgrundsätze, die Gesetze der Soziologie und eine große Offenheit für die Geschichte und das Sprechen Gottes in dieser Geschichte die Wege ebnen zum Frieden und zur Versöhnung. Denn die Frage nach der Kollektivschuld ist keine rein akademische Angelegenheit; sie ist auch nicht ein rein deutsches Problem, sie ist Teilfrage eines größeren Fragenkomplexes über den Weg der zerrissenen Menschheit zum wahren Völkerfrieden.

## Der Wert der Wahrheit und das christliche Ethos

Von Professor Dr. RICHARD EGENTER

Vielleicht ist das die schwerste Aufgabe in der Gegenwart: die vergiftete oder erstickte innere Kultur unseres Volkes wieder aufzubauen. Wer dieser Aufgabe dient, muß wissen, daß er auf lange Frist sich nicht mit Blüten feinsinniger Geistigkeit wird abgeben können, sondern weiten Kreisen Grundkenntnisse und sittliche Grundhaltung vermitteln muß. Und doch darf man nicht gering von solch primitivem Werk denken. Das klare, einfache Leben zu lehren, ist ein kostbares Geschenk für ein Volk im Chaos.